

**Zulassungsantrag der Mainstream Media AG
für das Fernsehspartenprogramm „Heimatkanal International“**

Aktenzeichen: KEK 570

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Mainstream Media AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Gottfried Zmeck, Reichenbachstraße 1, 85737 Ismaning,

- Antragstellerin -

wegen

Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „Heimatkanal International“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 11.06.2009 in der Sitzung am 08.09.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

Die von der Mainstream Media AG mit Schreiben vom 06.05.2009 bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) beantragte Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms Heimatkanal International ist nicht an den Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrags zur Sicherung der Meinungsvielfalt zu messen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 06.05.2009 bei der MA HSH die Zulassung für das Spartenprogramm Heimatkanal International für die Dauer von zehn Jahren beantragt. Die MA HSH hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 11.06.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur

Das Programm Heimatkanal International ist als deutschsprachiges Unterhaltungsspartenprogramm geplant, das sich inhaltlich am bereits von der Antragstellerin veranstalteten Programm Heimatkanal orientiert.

XXX ... Hinsichtlich der Verbreitung werden Verhandlungen mit der US-amerikanischen Satellitenplattform XXX ... geführt (Verbreitung in den USA und Kanada). Geplant ist zudem eine Verbreitung in weiteren internationalen Märkten.

3 Abschließende Feststellung

Die Vorschriften über die Sicherung der Meinungsvielfalt in den §§ 25 ff. RStV gelten gemäß § 39 Satz 1 RStV nur für bundesweite Angebote. Diese Abgrenzung gilt zwar in erster Linie gegenüber regionalen und lokalen Angeboten. Der Schutzzweck der Vorschriften zur Sicherung der Meinungsvielfalt, das aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung abgeleitete Gebot zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht (vgl. BVerfGE 57, 295 (323); 73, 118 (160); 95, 163 (172); 97, 228 (258)), richtet sich nur auf solche Angebote, die im Bundesgebiet meinungsbildungsrelevant sind. Dies trifft nicht auf Angebote zu, die in Deutschland nicht empfangbar sind.

Hinsichtlich des Programms Heimatkanal International ist angesichts der geplanten Verbreitung in internationalen Märkten außerhalb des deutschen Sprachraums (namentlich USA und Kanada) gegenwärtig eine Verbreitung des Programms in Deutschland offenkundig nicht beabsichtigt. Aufgrund des Programmkonzeptes von Heimatkanal International, den Einlassungen der Antragstellerin sowie im Hinblick auf das bereits von der Antragstellerin in Deutschland zugelassene und veranstaltete Programm Heimatkanal ist auch in absehbarer Zeit nicht von einer Verbreitung des Programms Heimatkanal International in Deutschland auszugehen. Die beantragte Zulassung des Programms unterliegt mangels bundesweiter Verbreitung daher nicht einer medienkonzentrationsrechtlichen Beurteilung.

(gez.) Sjurts Huber Dörr Hornauer
Lübbert Mailänder Schwarz Thaenert